

Versorgungsausgleichskasse (VAK) ist gegründet

Mit dem Versorgungsausgleichsgesetz wurde grundsätzlich die interne Teilung des Wertausgleichs der erworbenen Rentenanwartschaften eingeführt. D.h., dass jedes von den Ehegatten in der Ehezeit erworbene Anrecht innerhalb der Versorgungssysteme hälftig aufgeteilt wird.

In gewissen Fällen ist jedoch auch eine externe Teilung vorzunehmen. In diesen Fällen wird der Ausgleichswert in ein anderes Versorgungssystem transferiert. Übt der Ausgleichsberechtigte sein Wahlrecht hinsichtlich des Versorgungsträgers, bei dem der Ausgleichswert begründet werden soll, nicht aus, obwohl ihm vom Familiengericht dafür eine Frist gesetzt wurde, muss der Ausgleichswert bei einem Auffangversorgungsträger begründet werden. Dies ist grundsätzlich die gesetzliche Rentenversicherung.

Wird ein Anrecht im Sinn des Betriebsrentengesetzes, also eine betriebliche Altersversorgung, extern geteilt, so ist das Anrecht nunmehr bei der VAK zu begründen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Berechtigte ein dem auszugleichenden Anrecht strukturell vergleichbares Anrecht erhält.

Der Ausgleichsbetrag wird dabei als Einmalbetrag geleistet. Es ist keine weitere Beitragszahlung möglich.

Das erworbene Anrecht beschränkt sich auf eine Altersrente, wobei die VAK eine Garantieverzinsung des angesammelten Kapitals und eine Beteiligung an den erwirtschafteten Überschüssen garantiert. Abschlusskosten werden nicht erhoben. Ein Zugriff auf das verwaltete Kapital vor Rentenbeginn, ist wie bei der betrieblichen Altersvorsorge ausgeschlossen.

Die VAK ist Pflichtmitglied beim Sicherungsfond „Protector“ und so vor Insolvenz geschützt.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de